



STADTGARDE
AUGUSTA TREVERORUM 1977 e.V.

Vereinsatzung

in der Fassung vom 20.07.2017

§ 1: Zweck des Vereins

- 1.1) Der Verein hat den Zweck, die Tradition und das Brauchtum der ehemaligen Trierer Stadtsoldaten um 1790 n.Chr. zu pflegen und bei kulturellen, gemeinnützigen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Trier als Stadtsoldaten in Erscheinung zu treten und zu repräsentieren. Daneben kann er auch selbständig und in eigener Verantwortung an Veranstaltungen teilnehmen und oder an diesen mitwirken, sofern diese nicht den Zielen und dem Ansehen des Vereins entgegenstehen.
Desweiteren gehört zu den Vereinszielen die Förderung und Durchführung von Gardetanzsport.
- 1.2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Heimatpflege.
- 1.3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4) Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5) Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele, Mitgliedschaften in entsprechenden Organisationen eingehen.
- 1.6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an Veranstaltungen als Stadtsoldaten und Durchführung von Gardetanz.

§ 2: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 2.1) Der Verein führt den Namen „Stadtgarde Augusta Treverorum 1977 e.V.“ und hat seinen Sitz in Trier. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich -VR1609- eingetragen.
- 2.2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3: Mitgliedschaft

- 3.1) Mitglied kann jeder werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Annahme und Ablehnung eines neuen Mitgliedes.
- 3.2) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 3.3) Die aktiven Mitglieder nehmen an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen aktiv teil.
- 3.4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden durch eine Person in dem Verein vertreten. Dieser Vertreter hat den Status eines fördernden Mitgliedes. Sofern der Vertreter bereits Mitglied ist, hat er in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht für die juristische Person und für sich.

Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv an den Veranstaltungen teil, fördern aber im Übrigen die Interessen des Vereins.

- 3.5) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1) Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Wahlausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4.3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.5) Die Würdigung von Leistung und Verfehlungen ist in einem „Ehrencodex“ festgelegt. Er ist für alle aktiven Mitglieder bindend. Er enthält die Arten der Anerkennung und den damit verbundenen Sonderrechten sowie die Formen der Vereinsstrafen.
Der Vorstand hat das recht, den „Ehrencodex“ zu ändern und neuen Gegebenheiten der Vereinsstruktur anzupassen.
Der Beschluss hierüber muss einstimmig gefasst werden; die aktiven Mitglieder sind darüber schriftlich zu informieren.
- 4.6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.2) Der Übertritt vom aktiven in den fördernden Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis zum 1.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

- 5.3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 5.4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung erfolgt zu Abschluss des laufenden Kalenderjahres und muss 3 (drei) Monate vorher vorliegen.
- 5.5) Der Ausschluss kann erfolgen
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung 3 (drei) Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die das Vereinsansehen schädigen oder die Vereinsdisziplin gefährden.
- Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied in den Fällen b) und c) unter Setzung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern oder zu rehabilitieren. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr Einspruch dagegen geltend gemacht werden.
- 5.6) Andere Vereinsstrafen sind im „Ehrencodex“ der Stadtgarde aufgeführt.
- 5.7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6: Jahresbeitrag

- 6.1) Der Jahresbeitrag muß bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres gezahlt werden.
- 6.2) Der Jahresbeitrag für juristische Personen wird durch den geschäftsführenden Vorstand im Einzelfall festgelegt.
- 6.3) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei besonderen Anlässen den Jahresbeitrag zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7: Organe des Vereins

- 7.1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Generalstab

§ 8: Der Vorstand

- 8.1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Kommandanten
 - b) dem Corpsadjutanten
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer

die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

Die Positionen a) bis d) (einschließlich) können nur durch aktive Mitglieder besetzt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt die Ämter des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand erhält kein Stimmrecht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

- 8.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 8.3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 8.4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein im Aussenverhältnis zu Institutionen, Firmen oder sonstigen Vertragspartnern, sind sowohl der Kommandant als auch der Schatzmeister jeweils einzelvertretungsmässig bevollmächtigt. Diese vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich. Nur im Innenverhältnis bedürfen Ausgaben, die den Verein mit nicht mehr als € 5.000,00 (i.W.: fünftausend) belasten, als Grundlage eines mehrheitlichen Vorstandsbeschlusses. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften die den Verein darüber hinaus belasten bedarf, allerdings nur im Innenverhältnis, der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 8.5) Der Schatzmeister führt die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Hierzu wird ihm die Erlaubnis erteilt, den anfallenden Einnahmen und Ausgabenverkehr unter Nutzung elektronischer und oder belegloser Abwicklungsmöglichkeiten eigenverantwortlich, d.h. einzelverfügungsberechtigt, durchzuführen. Desweiteren ist der Kommandant ebenfalls im Einnahmen- und Ausgabenverkehr einzelverfügungsberechtigt.
- 8.6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

- 8.7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandanten bzw. die Stimme seines Vertreters.
Vorstandssitzungen werden vom Kommandanten und bei dessen Verhinderung vom Corpsadjutanten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Kommandant bzw. der Corpsadjutant binnen 7 Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.
Diese ist ohne Berücksichtigung der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 8.8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

- 9.1) Die Mitgliederversammlung ist einmal in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 9.2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen per E-Mail oder per Briefpost einzuladen.
- 9.3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 9.4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10: Der Generalstab

- 10.1) Der Generalstab ist ein vereinsförderndes Organ, das in erster Linie repräsentatives Wirken und langfristiges Planen für den Verein auf sich vereint.
- 10.2) Der geschäftsführende Vorstand beruft aktive und fördernde Mitglieder in den Generalstab. Grundsätzlich sind alle Generale der Stadtgarde Mitglieder im Generalstab.
Der Generalstab gibt sich in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand, jedoch nicht gegen dessen Beschluss, eine Geschäftsordnung.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 11.1) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- 11.2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11.3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

11.4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11.5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.

11.6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12: Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Kommandant, bei seiner Verhinderung der Corpsadjutant, bei Verhinderung beider ein vom Kommandanten ernannter Stellvertreter.

12.2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

12.3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Stimmabgabe.

12.4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt - sonst durch offene Abstimmung.

12.5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13: Beurkunden von Beschlüssen, Niederschriften

13.1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

13.2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14: Satzungsänderungen

14.1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 15: Vermögen

15.1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 16: Vereinsauflösung

16.1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

16.2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.

16.3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft/en, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat bzw. haben.